

Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Uslar GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

I. Vertragsabschluss - § 2 AVBWasserV

1. Die Stadtwerke Uslar GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen.
2. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks – Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
3. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
4. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit dem Wasserversorgungsunternehmen abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des Wasserversorgungsunternehmens auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

II. Baukostenzuschuss - § 9 AVBWasserV

1. Für den Anschluss an die örtlichen Wasserverteilungsanlagen ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der ansetzbaren Kosten.
2. Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks. Als Straßenfrontlänge gilt die Strecke, mit der das Grundstück an öffentliche Straßen grenzt. Sie wird aus den amtlichen Plänen (Katasterauszügen usw.) ermittelt. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere öffentliche Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die Hälfte aller Straßenfrontlängen. Für jeden Anschluss werden mindestens 12 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt. Das gilt auch für Grundstücke, die nicht unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen und aus bestehenden Verteilungsanlagen versorgt werden können.
3. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht und sich die Straßenfrontlänge des angeschlossenen Grundstücks verlängert.

4. Soll ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt werden, die vor dem 01. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den Bestimmungen der Ziffern 1. bis 3. nach der nachstehenden Baukosten-zuschussregelung der Stadtwerke Uslar vom 01. Januar 1975:

Das Wasserwerk ist berechtigt, für die Heranführung der Versorgungsleitungen einmalige, nicht rückzahlbare und unverzinsliche Rohrnetzkostenbeiträge zu verlangen.

Im Einzelnen gilt:

1. Für jeden Anschluss zahlt der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss für das Rohrnetz von DM 600,00 für die Versorgung der ersten aus dem betreffenden Hausanschluss zu versorgenden Wohneinheit und DM 180,-- für die Versorgung jeder weiteren Wohnungseinheit aus diesem Hausanschluss. Das gilt unter der Voraussetzung, dass der Leistungsbedarf durch einen Anschluss NW 40 gedeckt werden kann.
2. Für alle Anschlüsse, auf die der vorstehende Abs. 1 nicht angewendet werden kann, ist ein Rohrnetzkostenbeitrag zu entrichten, der für den betreffenden Fall vom Ausschuss für die städtischen Betriebe festgesetzt wird, der jedoch nicht höher sein soll als die dem Wasserwerk für den Anschluss entstehenden Aufwendungen am Rohrnetz (zu den Aufwendungen gehören auch die allgemeinen Geschäftskosten).
3. Erhöht der Abnehmer seinen Leistungsbedarf gegenüber seiner letzten Anmeldung und der daraus folgenden Vorhaltung hinaus und ist das Wasserwerk nach seiner Feststellung in der Lage, den erhöhten Bedarf des Abnehmers aus seinem Verteilungsnetz zu decken, so gilt die Bedarfserhöhung beiderseits als Kündigung des bestehenden und Vereinbarung eines neuen Vertrages nach den „AVB“ nebst Anerkennung des aus Vorstehendem resultierenden Baukostenzuschussbetrages.

III. Hausanschluss - § 10 AVBWasserV

1. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugewiesen ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
2. Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der Stadtwerke Uslar GmbH zu beantragen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Uslar GmbH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.
4. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Uslar GmbH die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

5. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die Stadtwerke Uslar GmbH berechtigt, die Hausanschlussleitung abzusperren oder von der Versorgungsleitung abzutrennen.
6. Hausanschlüsse, die bis zum 30.06.2009 nach Ziffer 4. der „Ergänzenden Bestimmungen“ der Stadtwerke Uslar zur AVBWasserV vom 01. Januar 1982 hergestellt worden sind, stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers, werden aber auf Kosten der Stadtwerke Uslar GmbH unterhalten, erneuert und geändert, sowie auf Antrag des Grundstückseigentümers abgetrennt und beseitigt. Die Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

IV. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von der Stadtwerke Uslar GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

V. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern II. und III. unberührt.

VI. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze - § 11 AVBWasserV

Als unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV gelten Hausanschlussleitungen mit einer Gesamtlänge von mehr als 15 Metern ab öffentlicher Wegegrundgrenze.

VII. Kundenanlage - §§ 12 und 15 AVBWasserV

Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen, Feuerlösch- und Brandschutzanlagen sowie gewerbliche oder sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch beeinträchtigt werden kann oder die sonstige Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers oder auf Einrichtungen der Stadtwerke Uslar GmbH oder Dritter haben können, bedürfen vor ihrer Inbetriebnahme der Anmeldung und der Zustimmung der Stadtwerke Uslar GmbH. Die Zustimmung der Stadtwerke Uslar GmbH wird stets nur widerruflich erteilt und kann – auch nachträglich – mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

VIII. Inbetriebsetzung - § 13 AVBWasserV

Der Kunde erstattet der Stadtwerke Uslar GmbH die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach den im Preisblatt zu den „Ergänzenden Bestimmungen“ veröffentlichten Pauschalsätzen.

IX. Zutrittsrecht - § 16 AVBWasserV

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Uslar GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

X. Wasserabgabe für Bauwasser oder sonstige vorübergehende Zwecke - § 22 AVBWasserV

1. Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür der Stadtwerke Uslar GmbH vorgesehenen Bestimmungen vermietet.
2. Die Stadtwerke Uslar GmbH stellen die über Bau-, Garten- und Weideanschlüsse verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen gemäß § 18 AVBWasserV fest.
3. Die für den Einbau der Messeinrichtung notwendigen Vorrichtungen, zu denen – falls notwendig – auch ein frostsicherer Wasserzählerschacht gehört, sind vom Kunden zu erstellen und zu unterhalten.
4. Für vorhandene Anschlüsse sind nach Aufforderung durch die Stadtwerke Uslar GmbH innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten die für den Einbau der Messeinrichtung notwendigen Vorrichtungen durch den Kunden zu erstellen. Kommt der Kunde der Aufforderung nicht nach, sind die Stadtwerke Uslar GmbH berechtigt, den Anschluss abzutrennen.
5. Der Anschluss von neuen Garten- und Weideanschlüssen bedarf der besonderen Genehmigung durch die Stadtwerke Uslar GmbH und kann von dieser versagt werden.

XI. Ablesung und Abrechnung - §§ 20, 24 und 25 AVBWasserV

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Die Stadtwerke Uslar GmbH erhebt eine monatliche Abschlagszahlung.

XII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung - §§ 27, 33 AVBWasserV

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind der Stadtwerke Uslar GmbH nach den im Preisblatt zu den „Ergänzenden Bestimmungen“ veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

XIII. Zeitweilige Absperrung des Anschlusses - § 32 AVBWasserV

Der Kunde erstattet der Stadtwerke Uslar GmbH die Kosten für eine von ihm nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV beantragte zeitweilige Absperrung des Anschlusses und dessen Wiederinbetriebnahme nach tatsächlichem Aufwand.

XIV. Auskünfte

Die Stadtwerke Uslar GmbH ist berechtigt, der Stadt Uslar für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

XV. Inkrafttreten

Die „Ergänzenden Bestimmungen“ treten mit Wirkung vom 01. Juli 2009 in Kraft.

**Preisblatt
zu den „Ergänzenden Bestimmungen“ der Stadtwerke Uslar GmbH
zur AVBWasserV**

gültig ab 01. Juli 2009

1. Zu Ziffer VII. der Ergänzenden Bestimmungen

Inbetriebsetzungskosten	30 Euro
-------------------------	----------------

2. Zu Ziffer VIII. der Ergänzenden Bestimmungen

Für Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Kundenanlage sowie Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen werden pauschal in Rechnung gestellt.	30 Euro
---	----------------

Für jede vom Anschlussnehmer/Kunden zu vertretende Nachplombierung werden diesem unbeschadet weiterer Ansprüche pauschal berechnet.

Für jede vom Anschlussnehmer/Kunden zu vertretende Nachplombierung werden diesem unbeschadet weiterer Ansprüche pauschal berechnet.	30 Euro
---	----------------

3. Zu Ziffer X. (1) der Ergänzenden Bestimmungen

- Die Wasserentnahme am Unterflurhydranten ist nur über Wasserzählerstandrohre erlaubt.
- Die Wasserentnahme durch eigene Wasserzählerstandrohre ist bei der Stadtwerke Uslar GmbH anzumelden.
- Die Stadtwerke stellen Standrohrzähler nach Hinterlegung einer Kaution von **50 Euro** zur Verfügung.
- Der monatliche Bereitstellungspreis beträgt netto **18,69 Euro** (brutto **20,00 Euro**) je angefangenen Kalendermonat.
- Die hinterlegte Kaution wird nach Rückgabe und Rechnungslegung angerechnet.
- Für Beschädigungen durch den Einsatz eines Standrohrzählers, am Standrohrzähler und für den eventuellen Verlust haftet der Kunde.

4. Zu Ziffer XII. der Ergänzenden Bestimmungen

Mahnkosten	5 Euro¹
Nachinkasso	25 Euro¹
Einstellung der Versorgung	30 Euro¹
Wiederaufnahme der Versorgung	30 Euro
während der Dienstzeit	30 Euro
außerhalb der Dienstzeit	50 Euro

5. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (zur Zeit 7 %) zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Uslar, den 04.06.2009

Stadtwerke Uslar GmbH

Norbert Samoski
Geschäftsführer